

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Abteilung Steuern und Benutzungsgebühren des Amtes für Finanzen und Controlling der Stadt Hamm

Vorwort

Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Steuerabteilung in Kontakt, weil sie z.B. ein Grundstück besitzen oder einen Gewerbebetrieb betreiben, Halter von Spielgeräten sind, einen Hund halten, ein Wettbüro betreiben, einen Zweitwohnsitz innehaben oder allgemein Steuern zahlen müssen oder auch Erstattungen beanspruchen können.

Hierbei müssen jeweils „personenbezogene“ Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung dieser Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z.B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können.

Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Steuerabteilung personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt oder löscht.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen.

Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind wir?
2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?
4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?
5. Wie verarbeiten wir diese Daten?
6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?
7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?
8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind als Abteilung Steuern und Benutzungsgebühren des Amtes für Finanzen und Controlling der Stadt Hamm für die **Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken** verantwortlich, soweit es um die Prüfung, Erhebung und Festsetzung der Gewerbe- oder Grundsteuer einschl. der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren, der Vergnügungs-, Hunde-, Wettbüro- oder Zweitwohnungssteuer geht.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den Oberbürgermeister der Stadt Hamm oder natürlich auch direkt an das Amt für Finanzen und Controlling, Abteilung Steuern und Benutzungsgebühren, 59061 Hamm, richten.

Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Hamm wenden.

Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter www.hamm.de/datenschutz.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Steuergesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung).

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b der Abgabenordnung). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 der Abgabenordnung).

Beispiel zur Verarbeitung:

Die mit der Anmeldung eines Hundes erhobenen Daten werden bei der Festsetzung der Hundesteuer verarbeitet.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

Während einer Hundehaltung wird ein Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit durchgeführt. Dabei werden die Daten aus dem Anmeldeverfahren verwendet.

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z.B. Vor- und Nachname, Adresse, Steuernummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Daten im Rahmen von Eigentums- und Besitzverhältnissen, z.B. Anzahl der Hunde, durchgeführte Veranstaltungen, Eigentum an Grundstücken und Gewerbebetrieben

Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen, z.B.

- festgestellte Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge, Gewerbesteuerermessbeträge, Aufwendungen und Erträge, Wett- und Spieleinsätze, Übernahme von Hunden, Zweitwohnsitze
- Angaben über abgegebene Steuererklärungen und gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (sogenannte „sensible Daten“) erheben wir ebenfalls nur im besonderen Einzelfall und nur dann, wenn dies für das Besteuerungsverfahren erforderlich ist wie z. B. eine Angabe einer Behinderung bei einer geltend gemachten möglichen Befreiung bei der Hundesteuer.

Dagegen benötigen wir z.B. grundsätzlich nie Angaben über die Religionszugehörigkeit oder Angaben über Erkrankungen.

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z.B. durch Ihre Steuererklärungen, Mitteilungen und Anträge.

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Beispiele:

Messbeträge der Grund- und Gewerbesteuer erhalten wir von den Finanzämtern, Kanalanschlussdaten vom Tiefbau- und Grünflächenamt, Abwasserdaten von der Stadtwerke Hamm GmbH, Daten zur Bereitstellung von Abfallbehältern vom Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm (ASH), Anmeldedaten über große Hunde vom Ordnungsamt, Übernahmedaten von Hunden aus anderen Gemeinden, Daten zur Gewerbeanmeldung ebenfalls vom Ordnungsamt, Daten zum Zweitwohnsitz aus dem Melderegister vom Bürgeramt. Außerdem erhalten wir steuerrelevante Informationen der Stadtkasse Hamm im Rahmen der Forderungsverfolgung.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z.B. Auskunftersuchen an den Hausbesitzer).

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z.B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Dabei entsprechen unsere Sicherheitsstandards stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z.B. an Verwaltungsgerichte, andere Dienststellen der Stadtverwaltung oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).

Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

• Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z.B. Festsetzung, Haftungs- oder Bußgeldverfahren) gemacht werden.

• Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

• Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt insbesondere u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 7.).

• Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

• Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

• Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Die Kontaktdaten der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder finden Sie unter www.datenschutz.de/projektpartner.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f der Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.